

# Schweizerisches Bundesblatt.

IX. Jahrg. I.

Nr. 13.

14. März 1857.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.  
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.  
Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei (S. Hünerwadel) in Bern.

## Botschaft

des

Bundesrathes an die gesetzgebenden Rätthe der Eidgenossenschaft,  
betreffend Abänderung des Expropriationsgesetzes.

(Vom 8. Dezember 1856.)

Tit.

Bei Anlaß der Prüfung des Geschäftsberichtes des Bundesgerichtes für das Jahr 1855 hat die h. Bundesversammlung am 24/25. Juli h. a. unter Anderm beschlossen:

„Der Bundesrath wird eingeladen, zu untersuchen, ob nicht die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 1. Mai 1850, welche sich auf den Rekurs gegen die Entscheidungen der Schatzungskommissionen in Expropriationsstreitigkeiten beziehen, einer Revision zu unterstellen seien und darüber Bericht und Anträge der Bundesversammlung zu hinterbringen.“ (V. 381.)

Die in den Verhandlungen berührten Motive, welche zu diesem Beschlusse führten, sind im Wesentlichen folgende: Die Erfahrung machte es schon längst fühlbar, daß das bestehende Verfahren beim Bundesgerichte in Expropriationsstreitigkeiten zu schwerfällig und schleppend, so wie auch zu kostspielig sei. Bekanntlich kann von einem Entscheide der Schatzungskommission an das Bundesgericht recurriert werden, und das Verfahren ist nun folgendes: Der Präsident dieser Behörde bestellt einen Instruktionsrichter oder Referenten, welcher von ihm die eingegangene Rekurschrift erhält, sie der Gegenpartei zur Beantwortung zustellt und einen Antrag an das Bundesgericht vorbereitet. Weiter kann der Instruktionsrichter in der Einleitung des Prozesses nicht gehen; denn der Art. 37 des citirten Gesetzes sagt:

„Das Bundesgericht urtheilt in der Regel auf Grundlage des Befundes der Schatzungskommission. Dasselbe kann jedoch, wo er dies nothwendig findet, eine neue Untersuchung anordnen.“ (I. 329.)

Man gieng bei Erlassung dieses Gesetzes offenbar von der Ansicht aus, das Gericht könne und werde in der Regel auf Grundlage des Sachverständigenbesundes und eines Vortrags der Parteien zugleich das Endurtheil ausfallen, und nur ausnahmsweise werde es einen neuen Untersuch durch Augenschein oder Experten anordnen; allein die Erfahrung hat die Regel zur Ausnahme und die letztere zur ersten gemacht. Und in der That ist dieses bei der Natur solcher Prozesse ziemlich begreiflich. Auf der einen Seite wird es den Parteien nicht schwer fallen, Lücken oder Mängel einer Expertise zu bezeichnen und sich auf Verhältnisse aller Art zu berufen, die angeblich nicht berücksichtigt worden seien; andererseits muß es aber dem Richter schwer fallen, auf das bloße Anbringen einer Partei von dem Besunde sachkundiger und rechtlicher Männer abzugehen, welche das Streitobjekt an Ort und Stelle selbst untersuchten. So mußte sich in den meisten Fällen das Bedürfnis einer Autopsie oder eines zweiten Expertenbesundes aufdrängen, und wäre es bisweilen nur, um nicht den Schein zu erregen, als ob das Gericht nach einem unsichern Ermessen entscheiden wolle. So kam es dann, daß gewöhnlich ein neuer Untersuch angeordnet und eine Kommission bestellt wurde, mit der Befugniß, einen Augenschein abzuhalten und nöthigenfalls neue Experten beizuziehen. Wenn nun der Prozeß in dieser Richtung neu instruiert ist, so geschieht es zwar häufig, daß die Parteien unter der Leitung dieser Kommission sich vergleichen oder den ihnen mitgetheilten Antrag derselben annehmen. Gleichwol kommt es aber auch nicht selten vor, daß der Prozeß wieder vor das ganze Bundesgericht gelangt und da neuerdings plädiert werden muß. In allen diesen Fällen nun geht viel Zeit und Geld verloren, und namentlich fällt die erste Verhandlung vor dem Bundesgerichte als unnütz dahin. Es entsteht somit die Frage, ob nicht das Verfahren im Sinne der Vereinfachung und Abkürzung verändert werden sollte.

Allein es sind noch andere Bedenken geäußert und die weiter gehende Frage angeregt worden, ob überhaupt das Bundesgericht die geeignete Stelle sei, diese Art von Prozessen in zweiter Instanz zu entscheiden. Es läßt sich nämlich hier anführen, daß für eine gerechte Ausmittlung der Entschädigungen vorzüglich zweierlei erforderlich ist, nämlich die eigene Anschauung des Gegenstandes der Expropriation und spezielle Fachkenntnisse im Gebiete der Landwirthschaft, des Bauwesens u. s. w. Die letztern kann man natürlich von den Mitgliedern des Bundesgerichts nicht fordern, und eine Beaugenscheinigung durch das ganze Gericht wäre zu kostspielig. Wenn somit jene beiden Bedingungen nicht vorhanden sind, so gelangt man zu der angeregten Frage, ob das Bundesgericht nach seiner Organisation für die Behandlung solcher Prozesse geeignet sei. Man darf überdies auch voraussetzen, daß diese Behörde sich nicht sehr gerne mit Prozessen beschäftigen wird, die häufig von untergeordnetem Belange sind und oft eines erheblichen juristischen Interesses entbehren.

Dieses sind ungefähr die Betrachtungen, welche die h. Bundesversammlung bestimmt haben, in weitere Erwägung zu ziehen, ob die auf

das Verfahren des Bundesgerichtes bezüglich Artikel des Expropriationsgesetzes einer Revision zu unterstellen seien.

Bleiben wir vorerst bei der letztern Frage stehen, ob diese Art von Prozessen auch ferner vom Bundesgerichte behandelt oder einer andern Behörde übertragen werden solle. Das letztere zu beschließen und eine so eingreifende Veränderung einzuführen, kann man wol nur dann beabsichtigen, wenn man die Ueberzeugung hat, daß alsdann die gerügten Uebelstände der bestehenden Einrichtung verschwinden, ohne daß andere erhebliche Uebelstände austauschen und an deren Stelle treten. Wie es sich nun damit verhalte, welche Nachtheile man etwa vermeiden und welche Vortheile man erreichen könne, läßt sich am besten ermesfen, wenn man diejenigen Institutionen näher in's Auge faßt, welche man allenfalls einzuführen beabsichtigen könnte. Wollte man die Behandlung der Expropriationsprozesse dem Bundesgerichte entziehen, so ließen sich unsere Erachtens nur zwei Behörden denken, denen man dieselben übertragen könnte, nämlich entweder die verfassungsmäßigen kantonalen Gerichte, oder eine aus Experten bestehende, zweitinstanzliche Schatzungskommission.

Was nun die kantonalen Gerichte betrifft, so hat man seiner Zeit aus guten Gründen davon abstrahirt, ihnen die Behandlung der Expropriationen, welche in Anwendung von Bundesvorschriften stattfinden, zu übertragen; diese Gründe sind immer noch vorhanden, und wir könnten schon darum nicht beantragen, auf diesen Gedanken einzugehen. Dazu kommt überdieß noch der Umstand, daß die oben gerügten Uebelstände, nämlich der Mangel der persönlichen Anschauung des Streitobjektes und spezieller, technischer Fachkenntnisse in gleichem Maße vorhanden wären, wie beim Bundesgerichte. Es wird nämlich wol niemand daran denken, die kantonalen Bezirksgerichte, als letzte Instanz aufzustellen; hat man aber die Appellationsgerichte im Auge, so fehlt auch diesen die Autopsie, oder sie kann nur mit gleich großen Kosten wie beim Bundesgerichte erzwelt und Expertisen müßten natürlich auch hier angeordnet werden. Wir können daher nicht umhin, diesen Gedanken entschieden zu verwerfen.

Unbelangend nun die andere Idee, zweitinstanzliche Schatzungsgerichte zu organisiren, so läßt sich zwar nicht verkennen, daß damit dem Mangel von Fachkenntnissen abgeholfen wäre und daß auch der Beaugenscheinigung der streitigen Lokalitäten durch diese Behörden — abgesehen von der Kostenfrage — nichts entgegensteht; allein es lassen sich auch gegen diese Idee mehrfache, erhebliche Einwendungen aufstellen. Vor Allem heben wir ein konstitutionelles Bedenken hervor. Die Expropriationsprozesse sind Zivilstreitigkeiten über Mein und Dein, und die schweizerischen Bürger sind nicht schuldig, dieselben von einem andern, als dem selbstgewählten oder dem verfassungsmäßigen Richter entscheiden zu lassen. Der Bund kann eben so wenig, als die gesetzgebenden Behörden der Kantone, beliebige Gerichte aufstellen, sondern er ist hierin an die Bundesverfassung gebunden, gleich wie jene an die kantonalen Verfassungen. Nun gestattet zwar die Bundesverfassung im Art. 106, außer den dort speziell bezeichneten, noch

weitere Fälle in die Kompetenz des Bundesgerichtes zu legen; allein sie gestattet nirgends, die Organisation des Gerichtes in Zivilsachen beliebig zu gestalten oder gar andere Gerichte außer dem Bundesgerichte aufzustellen. Nach Art. 101 urtheilt nur das Bundesgericht in Zivilsachen, während die Beurtheilung der Strafsachen einzelnen Abtheilungen desselben durch das Gesez übertragen werden kann. Wäre eine ähnliche Bestimmung auch für die Zivilprozeze vorhanden, so dürfte es nicht unpassend sein, die Expropriationsprozesse einer Zivilkammer des Bundesgerichtes zu übertragen, welche ohne allzugroße Kosten in pleno und allfällig noch mit Zuzug eines Experten das Lokal besichtigen, den letztern, so wie die Parteien anhören und sofort, oder wenigstens ohne eine zweite Verhandlung, das Urtheil ausfällen könnte. Wenn nun aber der Bund seine Zivilgerichtsbarkeit nicht einer Abtheilung des Bundesgerichtes delegiren darf, so kann er natürlich noch weniger irgend ein anderes Gericht aufstellen.

Abgesehen aber von diesem konstitutionellen Bedenken, so würde auch die Organisation zweitinstanzlicher Schazungskommissionen oder Schazungsgerichte Schwierigkeiten darbieten. Nach dem jezigen Standpunkt der Eisenbahnunternehmungen bestehen in der Schweiz 28 Schazungsbezirke, in deren jedem drei Schäzer nebst ein paar Suppleanten aufgestellt sind, welche die Wahlbehörden aus den tüchtigsten Sachkundigen aufzufinden bemüht waren. Es ist nun einleuchtend, daß man nicht für jeden dieser 28 Bezirke eine obere Instanz von drei andern Sachkundigen bilden kann. Denn warum sollten diese mehr Vertrauen genießen und äußerlich höher gestellt sein? Vielmehr müßten die Mitglieder dieser obern Instanz aus größern Kreisen herbeigezogen werden, und zwar in größerer Anzahl, gleich wie die kantonalen Obergerichte mehr Mitglieder zählen, als die untern Instanzen. Zu diesem Behufe müßte man die Schweiz in etwa 4—6 neue Schazungskreise eintheilen, oder jedem größern Eisenbahnkomplexe eine Oberschazungskommission begeben. Das letztere dürfte zwar schon darum zu verwerfen sein, weil der Gebietsumfang solcher Komplexe durch neue Konzeptionen oder durch Fusionen verändert wird, was jedesmal die Organisation stören müßte. Wenn nun schon die bloße Aufstellung einer neuen Gebiets-eintheilung, nebst so manchen andern zum Zwecke der eidgenössischen Administration (z. B. Wahlkreise, Postkreise, Zollgebiete, Telegraphenkreise) etwas Komplizirtes und daher Stoßendes hat, so würde der Wahlmodus die Komplikation noch vermehren. Wenn nämlich für gut befunden wurde, die jezt bestehenden Schazungskommissionen durch das Bundesgericht, den Bundesrath und die Kantonsregierungen wählen zu lassen, so erfordern die Konsequenz und die Natur der Sache, daß auch die Oberschazungskommission gemeinsam von Bundes- und Kantonalbehörden gewählt würden. Da nun aber jeder Schazungskreis aus mehreren Kantonen bestehen müßte, so würde gewiß jeder Wahlmodus mehr oder minder schleppend und komplizirt werden.

Gehen wir aber über alle bisherigen Schwierigkeiten hinweg und lassen wir solche Oberschazungskommissionen in Thätigkeit treten, so be-

gegenen wir neuen Bedenken. Vorerst würde man sich wol täuschen durch die Annahme, daß nun den Beschwerden über langsamen und kostspieligen Prozeßgang abgeholfen sei. Wenn man berücksichtigt, daß eine solche Schätzungskommission aus weitem Kreisen herbeigezogen werden und daß sie eine größere Behörde sein muß, so werden entweder die Kosten ebenfalls nicht unbedeutend sein oder man muß gerade auf das verzichten, was man durch Aufstellung einer solchen Behörde beabsichtigte, nämlich auf die Autopsie durch alle Mitglieder derselben; und was den Gang des Prozesses betrifft, so würde dieser ganz von den prozedurlichen Vorschriften und von der Bereitwilligkeit und Thätigkeit der Behörde abhängen, gerade wie es beim Bundesgerichte auch der Fall ist. Noch entsteht aber die wichtigere Frage, ob solche Behörden mit dem nämlichen Vertrauen aufgenommen würden, wie die gewöhnlichen, verfassungsmäßigen Gerichte. Wir wagen dieses zu bezweifeln, auch unter Voraussetzung aller Ehrenhaftigkeit der Mitglieder. Wenn auch zugegeben werden muß, daß Augenschein und spezielle Sachkenntniß in Expropriationsprozessen von wesentlicher Bedeutung sind, so darf man gleichwol nicht übersehen, daß in sehr vielen derselben es sich nicht bloß um eine Werthtaxation handelt, sondern daß andere Fragen von juristischem Gehalt damit konkurriren, sei es, daß sie sich auf die Hauptsache, z. B. den Begriff des indirekten Schadens, die Grenzen der Prästationspflicht u. i. w., oder auf verschiedene Zwischen- und Vorfragen beziehen. Man darf ferner nicht übersehen, daß auch bei diesen Prozessen, wie bei andern, ein gesetzliches Verfahren, das die notwendigen Garantien für die Rechtsprechung enthält, eingehalten werden muß. Man steht daher, daß es bei allen diesen Prozessen einer juristisch sachkundigen Leitung und bei vielen derselben juristischer Kenntniß über materielle Rechtsfragen bedarf, und von diesem Gesichtspunkte aus bezweifeln wir, daß das nämliche Vertrauen, welches den gewöhnlichen Gerichten entgegenkommt, auf Schätzer, als letztinstanzliche Richter, übertragen würde. Es scheint uns, daß das Volk, so sehr es gegen skifanose Formenreuterei eingenommen ist, mit einem richtigen Gefühl die Rechtsgarantien zu schätzen weiß, welche in einem geordneten Verfahren und in der Mitwirkung anerkannt rechtskundiger Autoritäten liegt. Oder woher sonst die Erscheinung, daß man in Expropriationsprozessen nicht von Schiedsrichtern vernimmt? Der Weg an's Bundesgericht ist ja so weit, der Zeit- und Kostenaufwand so groß, und jeder einsichtige Landmann oder Baumeister — so sagt man — ist die geeigneteste Person, an Ort und Stelle die Fragen zu entscheiden. Nichts wäre also natürlicher, als daß gerade bei diesen Prozessen die Parteien vom Bundesgericht abstrahiren und ein Schiedsgericht von ehrenwerthen und sachkundigen Männern aus der Umgebung aussäßen, oder daß sie von vornherein auf die bestehenden Schätzungskommissionen kompromittiren. Von allem diesem vernimmt man aber nichts, woraus folgt, daß es nur selten vorkommen mag, und daß man keine Neigung hat, Schätzungskommissionen als letzte Instanz anzunehmen. Daher würde man ganz gewiß genöthigt sein, wenigstens für gewisse Fälle

auch von den Oberschätzungskommissionen einen Rekurs an das Bundesgericht offen zu lassen und somit drei Instanzen aufzustellen, womit dann natürlich keine Vereinfachung, Abkürzung und Kostenerleichterung erzielt wäre.

Wir gelangen daher zu dem Resultate, daß es am zweckmäßigsten sei, die Expropriationsprozesse auch fernerhin beim Bundesgerichte zu belassen, das sie eben so richtig zu behandeln und zu entscheiden wissen wird, wie alle kantonalen Gerichte, die ja ebenfalls beständig in den Fall kommen, Streitigkeiten zu entscheiden, bei welchen Augenscheine oder Expertisen erforderlich sind.

Es handelt sich somit noch um die Frage, auf welche Weise das bisherige Verfahren vereinfacht werden könne. Nach dem früher Gesagten besteht der wesentlichste Uebelstand darin, daß wegen Art. 37 des Gesetzes von vornherein eine Parteiverhandlung vor dem ganzen Bundesgericht stattfinden muß, welche in den meisten Fällen nutzlos wird, weil ein weiteres Beweisverfahren eingeleitet wird, in Folge dessen dann der Prozeß nochmals vor dem gesammten Bundesgerichte zur Verhandlung kommt. Nicht nur entstehen hiedurch erhebliche Kosten, sondern es wird die Entscheidung dadurch sehr verzögert, so daß das Bundesgericht nur einige Male im Jahr Sitzung halten kann. Dieser Uebelstand kann einfach dadurch beseitigt werden, daß man den Art. 37 des Gesetzes aufhebt. In Folge dessen würde dann der Instruktionsrichter nach schriftlicher Einnahme der Gegenpartei sofort von sich aus das weitere Beweisverfahren durch Augenschein, Expertise u. s. f. einleiten und das ganze Material vor das Bundesgericht bringen, vor welchem dann mündlich nur einmal der Prozeß verhandelt würde.

Wir wünschen jedoch noch eine Modifikation eintreten zu lassen, die geeignet sein dürfte, denselben Zweck mit einer noch größern Garantie für ein richtiges Urtheil zu erreichen. Bei solchen Prozessen namentlich, welche entweder ein bedeutendes Streitobjekt haben oder schwierigere Fragen zur Beurtheilung darbieten, könnte dem Präsidenten des Bundesgerichtes die Befugniß eingeräumt werden, von sich aus oder auf das Begehren einer Partei eine Kommission zu wählen und an diese, statt an den einzelnen Instruktionsrichter, die Akten zu überweisen. Wir stellen uns das Verfahren dieser Kommission so vor, ohne daß wol weitere Vorschriften darüber erforderlich wären. Das erstgewählte Mitglied, Instruktionsrichter und Präsident der Kommission, übersendet den Rekurs an die Gegenpartei zur Beantwortung. Nach Eingang der letztern theilt er die Akten der Kommission mit und verbindet damit seine Anträge über das weitere Verfahren, ob man den Prozeß sofort an's Bundesgericht bringen oder weitere Beweisverhandlungen anordnen wolle, und im letztern Falle, ob Augenschein oder Expertise oder beides eintreten solle, und wer etwa als Experte zu bezeichnen sein dürfte u. s. w. Diese Mittheilung könnte in der Regel auf dem Wege eines Zirkulars geschehen, ohne daß darüber eine Versammlung der Kommission nothwendig wäre. Nachdem dieses angeordnet, würde sich die

Kommission verjammeln, wenn nöthig oder nützlich, auf dem Lokal, die Parteien und Sachverständigen anhören und den Antrag an das Bundesgericht berathen. Dieses Verfahren würde zwei Vortheile darbieten; einerseits wäre die Garantie für ein richtiges und sachgemäßes Urtheil größer und das Bedenken, welches aus der mangelnden Autopsie von Seite des Gerichtes erhoben wird, müßte mehr in den Hintergrund treten; andererseits glauben wir, daß in vielen Fällen die Parteien sich erklären würden, den Antrag der Kommission, besonders wenn er einstimmig wäre, anzunehmen, so daß der Prozeß gar nicht an das Bundesgericht gelangen würde. In allen diesen Fällen würde sich die Sache faktisch gleich gestalten, wie wenn eine Zivilkammer des Bundesgerichts zu urtheilen hätte. Wir haben oben schon erklärt, daß wir letzteres für sehr zweckmäßig halten würden, daß wir aber über ein konstitutionelles Bedenken nicht hinwegkommen können.

Wir schließen diesen Bericht mit folgendem Antrag:

Es möchte die h. Bundesversammlung an die Stelle des Art. 37 des Gesetzes vom 1. Mai 1850 folgenden Artikel setzen:

„Nach Eingang einer Beschwerde gegen den Entscheid der „Schätzungskommission kann der Präsident des Bundesgerichtes entweder einen Instruktionsrichter zur weitem Leitung des Prozesses „bezeichnen, oder auch eine Instruktionskommission von drei Mitgliedern „aus der Mitte des Bundesgerichtes ernennen, letzteres in wichtigern „oder schwierigeren Fällen oder auf Begehren einer Partei.“

Indem wir hiemit den uns erteilten Auftrag erfüllt haben, erneuern wir Ihnen die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 8. Dezember 1856.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident: **Stämpfli.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schiff.**

## **Botschaft des Bundesrathes an die gesetzgebenden Räthe der Eidgenossenschaft, betreffend Abänderung des Expropriationsgesezes. (Vom 8. Dezember 1856.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1857
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.03.1857
Date	
Data	
Seite	149-155
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 150

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.